



**Aktenzeichen: Pet 2-19-15-2122-032008**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird ein Stopp der Coronahilfe für Zahnarztpraxen gefordert.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, es sei eine Ungerechtigkeit gegen jeden Bundesbürger, wenn eine Zahnarztpraxis 90 Prozent des Jahresumsatzes als Hilfe erhalte, davon 30 Prozent auf jeden Fall behalten könne.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 100 Mitzeichnungen sowie 13 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Der Petent nimmt Bezug auf den Rettungsschirm für Zahnärztinnen und Zahnärzte zum Zeitpunkt, als der Referentenentwurf der COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV) veröffentlicht wurde.

Dieser sah zunächst vor, dass zur Überbrückung der finanziellen Auswirkungen in Folge der COVID-19-Epidemie im Jahr 2020 die Gesamtvergütung für vertragszahnärztliche Leistungen auf 90 Prozent der Gesamtvergütungssumme des Jahres 2019 festgeschrieben wird. Sofern die Zahlungen für das Jahr 2020 über das tatsächlich erbrachte Leistungsgeschehen der Zahnarztpraxen hinausgegangen wären, hätten diese Überzahlungen in Höhe von 70 Prozent gegenüber den Krankenkassen erstattet werden müssen. 30 Prozent der Zahlungen wäre bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen verblieben.



Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zur COVID-19-VSt-SchutzV hatten sich Änderungen zum Referentenentwurf ergeben.

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen rückläufiger Fallzahlen auf die Zahnarztpraxen zu begrenzen, sah die am 5. Mai 2020 in Kraft getretene COVID-19-VSt-SchutzV nunmehr die Zahlung von Liquiditätshilfen für Zahnärztinnen und Zahnärzte vor. Dazu werden die im Jahr 2020 von den Krankenkassen an die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zu entrichtenden Gesamtvergütungen auf 90 Prozent der im Jahr 2019 erfolgten Zahlungen festgeschrieben.

Die 2020 geleisteten Überzahlungen über das tatsächliche Leistungsgeschehen hinaus sind in den Jahren 2021 und 2022 von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen - im Gegensatz zum Referentenentwurf - vollständig an die Krankenkassen zurückzuerstatten. Hintergrund ist, dass im vertragszahnärztlichen Bereich die Inanspruchnahme von Leistungen vielfach nur aufgeschoben ist und nach dem Ende der COVID-19-Epidemie erhebliche Nachholeffekte zu erwarten sind.

Da nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden kann, dass Zahnarztpraxen in allen Vertragsregionen gleichermaßen von Liquiditätsengpässen betroffen sind, können die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen gegenüber den Krankenkassen erklären, auf die Anwendung des Ausgleichsmechanismus zu verzichten.

Die Regelung zur Liquiditätshilfe für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in der COVID-19-VSt-SchutzV geregelt war, wurde mit dem "Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege" vom 22. Dezember 2020 im Wesentlichen in § 85a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch überführt. In diesem Zusammenhang wurde zudem geregelt, dass die Liquiditätshilfe über das Jahr 2020 hinaus auch für das Jahr 2021 in Anspruch genommen werden kann.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.